

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
**Band:** 8 (1901)  
**Heft:** 22

**Artikel:** Goldkörner aus "J.W. Webers Dreizehnlinden"  
**Autor:** Weber, J.W.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-540296>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Der Einheitsfuß zur Berechnung des Jahreskredites beträgt für jeden Kanton sechszig Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung. In Berücksichtigung der besondern Schwierigkeiten ihrer Lage wird den Kantonen Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Appenzell J.-Rh., Graubünden, Tessin und Wallis eine Zulage von 20 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung gewährt.

Art. 5. Die Organisation und Leitung des Schulwesens bleibt Sache der Kantone.

Es steht jedem Kantone frei, die Subventionssumme in Anspruch zu nehmen oder auf dieselbe zu verzichten.

Art. 6. Die Kantone, welche die Subvention in Anspruch nehmen, haben dem Bundesrate eine Darlegung der beabsichtigten Verwendung des Bundesbeitrages im nächsten Rechnungsjahre zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Es ist dem Ermessen der Kantone anheimgestellt, für welchen oder für welche der in Art. 2 genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen.

Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds ist nicht zulässig.

Ebenso wenig ist die Uebertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr zulässig.

Art. 7. Der Bund wacht darüber, daß die Subventionen den genehmigten Vorschlägen gemäß verwendet werden.

Die Ausrichtung der Subventionen erfolgt auf Grund eines von den Kantonen einzureichenden Berichtes und nach Genehmigung der Rechnungsausweise durch den Bundesrat.

Art. 8. Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.“  
(Schluß folgt.)

## \* Goldkörner

aus

### „J. W. Webers Dreizehnlinden.“

Weihnachtsmuse am Fuße des Morgartens.

M. Die rechte Erkenntnis.

40. Die Erkenntnis ist das Erbe  
Nicht der Weisen, nein, der Frommen;  
Nicht im Grübeln, nein, im Beten  
Wird die Offenbarung kommen.
41. Im Psalter fingert  
Mancher, der in Jugendtagen  
Durch die Welt auf Koffesrücken  
Sturmgewandt und Schwertgetragen.
42. Soll ein Menschenauge schauen,<sup>1</sup>  
Muß der Himmel sich erschließen  
Und ein Abglanz seines Lichtes  
In das dunkle Herz sich gießen.

N. Arbeit ohne Segen.

43. Arbeit, die nicht andern frommet,  
Das ist Arbeit ohne Segen.

O. Nichtiger Ruhm.

44. Bist du stark, sei froh; am stärksten  
Ist der Mann am eignen Herde. 11  
Bläh dich unter fremden Menschen:  
Schweigt dein Volk, dein Ruhm ist nichtig.